

Taubstummlind

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Taubstumm-Zeitung**

Band (Jahr): **14 (1920)**

Heft 9

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerische Taubstummens-Zeitung

Organ der Schweiz. Taubstummen und des „Schweiz. Fürsorgevereins für Taubstumme“

Redaktion: Eugen Sutermeister, Zentralsekretär, in Bern

Nr. 9	Erscheint einstweilen noch am 1. jeden Monats (sonst alle 14 Tage)	1920
14. Jahrgang	Abonnement: Jährlich Fr. 2. 50. Ausland Fr. 3. 20 mit Porto	1. September
	Geschäftsstelle: Eugen Sutermeister in Bern, Gurtengasse 6 (Telephon 40.52)	
	Inseratpreis: Die einspaltige Petitzelle 20 Rp.	

Zur Erbauung

Taubstummbblind.

Zum sächsischen Taubstummbblindentage in der Katharinenkirche in Zwickau, am 30. Mai 1920.

Es kommt ein Stiller ins Gotteshaus.
Er mag kein Lied mitsingen.
Es lauscht sein Ohr umsonst hinaus,
Ihm mag kein Ton erklingen.
Die Glocken stellen das Läuten ein,
Und lautlos wird's im Orgelschrein. —
Er kommt, vor Gott verneigen
Sich stumm im bangen Schweigen.

Es tastet Einer durchs Kirchentor
An Bänken hin und Wänden
Und sieht, ob hin zum hohen Chor
Sich seine Füße fänden.
Die Sonne läßt ihr Scheinen sein.
Er bringt die finstre Nacht herein. —
Ein Blinder läßt sich führen,
Will Gottes Nähe spüren.

Ein arm verlassen Menschenkind
Mit seinen Leidgenossen
Am Altar sitzt, ob taub und blind,
Doch Klang- und Lichtumflossen.
Das Wort in seinen Händen klingt
Und sich zu seiner Seele schwingt:
Die Worte ihm im Dunkeln
Wie Gotteslichter funkeln.

Pastor Gocht.



Vaterländische Ansprache.

gehalten von Eugen Sutermeister am 1. Schweizer.
Taubstummentag auf dem Rütli,
den 8. August 1920.

Am 1. August war der große Feiertag des Vaterlandes. Die Glocken haben geläutet, Fahnen und Wimpel wehten und viele Höhenfeuer verkündeten weithin den Geburtstag des Vaterlandes.

Denkend und dankend schauen wir zurück. Denkend, sorgend und hoffend blicken wir in die Zukunft.

Im August des Jahres 1291, also vor bald 630 Jahren, schlossen sich die Männer von Uri, Schwyz und Nidwalden zu einem Bunde zusammen. Not und Drang der Gegenwart bedrückte sie. Sie wollten keine alten Ordnungen umstoßen. Sie wollten keinen neuen Staat gründen, sondern nur das bestehende Recht bewahren und verteidigen. Sie stellten nur eine Rechtsordnung von wenigen Sägen auf. Und doch wehte durch ihre Abmachung ein neuer, frischer Luftzug. „Wir wollen sein ein einig Volk von Brüdern, in keiner Not uns trennen und Gefahr.“

Nach und nach dehnten die drei genannten Kantone in freundnachbarlicher Gefinnung ihre Rechtsordnung auch auf die andern Staaten und Städte der Eidgenossenschaft aus, bis es 22 Kantone geworden sind.

Freilich wurden die alten Eidgenossen auch einmal von helvetischem Größenwahn ergriffen, nachdem sie mehrere ruhmreiche Schlachten geliefert hatten. Sie meinten, mit ihren Spießen, Hellebarden und Morgensternen die Welt nach ihrem Willen umformen und zurechtzimmern zu